

BUNDESGERICHTSHOF

IX Xb 120/82B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jan G [REDACTED] .

A[REDACTED]-Straße 42, O[REDACTED] .

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
M. [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
D[REDACTED]str. 4, W[REDACTED] .

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. September 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Winter beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 11. März 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Der Kläger verließ im Oktober 1968 Polen und wohnte seit März 1969 in der Bundesrepublik Deutschland. Unter Berufung auf § 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e BGG beantragte er im Juni 1969 Entschädigung, auch wegen Gesundheitsschadens, und bat um Wiedereinsetzung in die verstümmte Antragsfrist. Im März 1971 beschrieb er seine Verfolgung und die darauf zurückgeführten gesundheitlichen Schäden.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, der Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden sei wegen fehlender Erläuterung (§§ 190 Nr. 1 bis 4, 190 a Abs. 1 BGG) erloschen, stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Dennoch mußte der Antrag bis zum 31. Dezember 1969 begründet werden (BGH RnW 1979, 228). Art. III Nr. 1 Abs. 5 BGG-Schluß hat die Frist für den Anspruch auf Rente nach § 31 Abs. 2 BGG nicht verlängert.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



Get it on Google play



Available on the App Store

JLaw - Gesetze und Urteile

33

- 3 -

Nach den eigenen Angaben des Klägers über die Haft wird
aufgrund der Anlage der gemäß § 42 Abs. 2 BGG erlassenen
Rechtsverordnungen der nach § 31 Abs. 2 BGG vorgeschriebene
Zeitraum von mindestens einem Jahr Konzentrationslagerhaft
nicht erreicht.

Mattias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz-law.de